

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 625), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeau

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Neißeau gelegenen Friedhöfe Kaltwasser und Zentendorf.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neißeau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neißeau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstelle abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Gemeinde.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Nutzungsberechtigter ist derjenige, der einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Gemeinde eingegangen ist. Der Nutzungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrecht aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind
vom 01.04. bis 30.09. in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und
vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00
für den Besuch geöffnet.
- (2) Sonderregelungen können auf Antrag durch die Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
 - k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Arbeitstage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 – 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungserbringer müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolke oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und nicht breiter als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Gemeinde kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen vor dem vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde und des Gesundheitsamtes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Erdbestattung),
 - b) Wahlgrabstätten (Erdbestattung),

- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmaße:

a) Einfaches Reihen- bzw. Wahlgrab	Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m
b) Wahldoppelgrab	Länge: 2,40 m Breite: 2,40 m
c) Einfaches Reihen- bzw. Wahlurnengrab	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
d) Kindergrab (vor Vollendung 2. Lebensjahr	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Reihengräber

- (1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von Gemeinde jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nebeneinander.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Für Reihengräber wird ein Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verliehen.
- (4) Das Nutzungsrecht (außer Urnengemeinschaftsanlage) entsteht mit dem Tag der Beerdigung bzw. Beisetzung.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im

Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit der Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister;
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde eine von Abs. 3 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 3 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen.
- (7) Über das Nutzungsrecht wird ein Grabstättennutzungsvertrag (außer Urnengemeinschaftsanlage) von der Gemeinde ausgefertigt.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungen. Es werden an den dafür vorgesehenen Flächen Gedenktafeln errichtet. Die Anbringung der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Anlage.
- (3) Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Für die Beseitigung des Blumenschmuckes ist diejenige Person zuständig, die die Bestattung bei dem Friedhofsträger angemeldet hat.

- (4) Das Betreten oder Verändern der mit Gras bewachsenen Bestattungsstellen ist untersagt, es sei denn es liegt dafür eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde vor.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

§ 17

Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen belegt werden können.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten:
Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) bis 0,80 m Höhe mit einer Stärke von 0,12 m
 - b) bis 1,20 m Höhe mit einer Stärke von 0,14 m
 - c) bis 1,50 m Höhe mit einer Stärke von 0,16 m
 - d) über 1,50 m Höhe mit einer Stärke von mindestens 0,18 m
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 30 v.H. der Grabfläche zulässig.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsgräber auf dem Friedhof Kaltwasser können Gedenktafeln erhalten. Das Anbringen der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Tafeln sind aus schwarzem Naturstein mit den Abmaßen 0,25 m hoch und 0,30 m breit mit Goldschrift herzustellen.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Zentendorf ist mit einer Stehle versehen. Für jede Urne werden durch einen Dienstleistungserbringer folgende Angaben zum Verstorbenen in die Stehle eingearbeitet:
 - a) Vorname
 - b) Familienname
 - c) Geburts- und Sterbejahr

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Dienstleistungserbringer oder nachweislich Berechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten als auch bei Wahlgrabstätten den Nutzungsvertrag vorzulegen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 23 gewährleistet ist.
- (2) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form:
 - a) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
- b) Ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
 - (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers veranlassen.
 - (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
 - (7) Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie haben die Kosten für die Befestigung lockerer Grabmale und die Wiederaufstellung umgestürzter Grabmale zu tragen.

§ 22

Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Gemeinde die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Gemeinde kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gelten Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e.V. zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standicherheit wird durch die Gemeinde jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 23 Abs. 1).

§ 24

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs.1).

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahme (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Gemeinde zu beantragen. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Garten der Erinnerung

§ 26

Ab dem 01.01.2021 gibt es auf dem Friedhof Kaltwasser den „Garten der Erinnerung“.

Der Nutzungsberechtigte hat hier die Möglichkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Grabmal zu entsorgen oder dieses im Garten der Erinnerung abzulegen.

Bei Überlassung des Grabmales verbleibt das Grabmal auf dem Friedhof, eine Weitergabe oder andere Verwendung des Grabmals ist nicht gestattet.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und –gestecken nicht verwendet werden. In solchen Fällen sind nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen, die die Höhe des Grabmals überschreiten. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.

§ 28

Pflegepflicht

- (1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Verwelkte Blumen sind durch die Pflegepflichtigen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

- (3) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Gemeinde
 - a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und
 - b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern. Die Gemeinde ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.
- (2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 30

Dauergewächse und Ersatzpflicht

- (1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen.
- (2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 28 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

IX. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung der Leiche bis zu Bestattung. Sie darf nur mit Genehmigung der Gemeinde und nach Möglichkeit in Begleitung eines Mitarbeiters des Bestattungsunternehmens betreten werden. Die Särge oder Urnen sollten in der Regel zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Leichenhalle sein.

- (2) Insofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen der Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Leichenhalle stehen. Die Särge sind vor dem Hinausbringen aus der Leichenhalle endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. (2) geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe entstehen.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;

5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 22 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 24 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 24 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 29 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.02.2016 der Gemeinde Neißeaue außer Kraft.

Neißeaue, den 29.10.2020


Carla Michel
Stellvertretende Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) Ist eine Verletzung nach
 - d) Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.